

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Teilnahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für

die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) am Programm PEK-RP.
- (2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“, sofern eine solche stattgefunden hat, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.
- (3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinsicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“, sofern eine solche erfolgt ist, wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 2 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

- (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	165.500.000,00 Euro
Anrechnungen insgesamt: (einschließlich Berichtigungen zur Statistik)	-5.666.030,00 Euro
Bemessungsgrundlage:	159.833.970,00 Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	49.208
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	86.016.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	101.460.622,00 Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land wie folgt durch:

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: 85.000.000,00 Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP: 16.460.622,00 Euro
(Übernahme desjenigen Teils des Entschuldungsvolumens, der nicht bereits nach § 10 entschuldet wird, zum Kreditlaufzeitende im Rahmen eines Vertrags als Anschlussfinanzierung mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Volumen insgesamt)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP 0,00 Euro

(2) Die ausgewählten Kreditverträge sowie die Einzelheiten ihrer Zuordnung nach Absatz 1 ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag.

(3) Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich grundsätzlich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend. Bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP gilt die Reihenfolge der Kreditverträge, die sich aus der Anlage 2 ergibt. Wenn die vorgesehene Entschuldung bei einem Kreditvertrag nicht möglich ist, insbesondere wenn sich bei einem variablen Kreditvertrag das Kreditvolumen reduziert, so tritt grundsätzlich der nächstfolgende Vertrag an dessen Stelle. In Abstimmung mit der teilnehmenden Kommune können auch andere gesetzliche Möglichkeiten zur

Umsetzung der Entschuldung an die Stelle der Schuldübernahme nach § 10 oder § 11 Abs. 2 LGPEK-RP treten, insbesondere unter Berücksichtigung von anderen Kreditverträgen und von Abweichungen im Einzelfall.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und des Stadtrates

(1) Die Kommune holt die verbindlichen Zustimmungen der Kreditgeber ein, die gemäß Anlage 2 von einer Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP betroffen sind.

(2) Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss des Stadtrates der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) den verbleibenden Liquiditätskreditbestand nach § 4 vollständig getilgt hat.

Mainz 26.2.2024

Ort, Datum

Ort, Datum



Doris Ahnen

Ministerin der Finanzen

Dr. Nicolas Meyer

Oberbürgermeister

der kreisfreien Stadt

Frankenthal (Pfalz)

Anlagen

Anlage 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

Anlage 2: Schuldübernahmen bei Liquiditätskreditverträgen

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)**

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	165.500.000,00	Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	165.500.000,00	Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	0,00	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0,00	Euro
Anrechnungen insgesamt:	-5.666.030,00	Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Proberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	0,00	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	-629.992,00	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzahlungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	-5.036.038,00	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020, dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	0,00	Euro
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP:	0,00	Euro
Bemessungsgrundlage:	159.833.970,00	Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: 49.208

(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: 3.248,00 Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 500,00 Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 2.500,00 Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: 1.500,00 Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 86.016.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 101.460.622,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP).

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Doppelzahlung infolge von Cash-Pooling" ist berücksichtigt (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.8 VVPEK-RP). Diese findet sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unter dem Punkt "Bereinigung von Doppelzahlungen".

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 3 LGPEK-RP).

Vertrag zur Teilnahme: Schuldübernahmen bei Liquiditätskreditverträgen

Kommune: Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)

LIS: 31100000

Anmerkungen:

Die Auswahl der Kreditverträge ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben einschließlich des Vorschlagsrechts der Kommune (§§ 9 bis 12 LGPEK-RP, §§ 6 bis 8 LVOPEK-RP).

Vertragsübernahme: Das Land übernimmt hier die Kreditverträge vollständig vor deren Laufzeitende (§ 10 LGPEK-RP, § 6 LVOPEK-RP).

Der Betrag der Entschuldung entspricht der übernommenen Restschuld bzw. dem Nominalbetrag (endfällige Darlehen).

Die Vorschläge der Kommune zur Kreditauswahl sind berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 LGPEK-RP, § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVOPEK-RP).

Der Übernahmetermin wird im Bewilligungsbescheid bestimmt, abhängig vom Rücklauf der unterzeichneten Teilnahme-Verträge (vgl. § 7 Abs. 1 LVOPEK-RP).

Bei Bedarf kann eine Anschlussfinanzierung zum aufgelisteten Vertrag übernommen werden.

Zum Laufzeitende: Das Land übernimmt hier grundsätzlich eine Anschlussfinanzierung bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (§ 11 Abs. 2 LGPEK-RP).

Die Anschlussfinanzierung lautet auf den Restbetrag, der zur Umsetzung des Entschuldungsvolumens fehlt.

Der Betrag der Entschuldung ist daher ein Teil der Restschuld bzw. des Nominalbetrags.

Art der Entschuldung	Nr.	Name des Gläubigers	Vertragsnr.	Abschluss am	Feste Laufzeit	Fälligkeit	Restschuld/ Nominalbetrag	Betrag der Entschuldung
Vertragsübernahme	1	NRW.Bank	6666118	07.02.2023	Ja	02.04.2024	25.000.000 €	25.000.000 €
	2	ISB	3700052847	24.06.2015	Ja	27.06.2025	25.000.000 €	25.000.000 €
	101	NRW.Bank	6292637	20.12.2018	Ja	29.12.2028	15.000.000 €	15.000.000 €
	102	Sparkasse Rhein-Haardt	5074166	05.11.2018	Ja	06.11.2028	20.000.000 €	20.000.000 €
Vertragsübernahme Ergebnis							85.000.000 €	85.000.000 €
Zum Laufzeitende	201	BayernLB	347347	(Leer)	Nein	(Leer)	24.000.000 €	16.460.622 €
Zum Laufzeitende Ergebnis							24.000.000 €	16.460.622 €
Gesamt							109.000.000 €	101.460.622 €

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Schuldübernahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz** (Übernehmer),
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)** (Schuldner)

Im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“, umgesetzt durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und die zu dessen Durchführung erlassene Landesverordnung (LVOPEK-RP), nimmt das Land den betroffenen rheinland-pfälzischen Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite dauerhaft ab.

§ 1

Schuldübernahme durch das Land

Das Land und die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) vereinbaren die Übernahme der in der Anlage aufgeführten Kreditverträge im Umfang der vollständigen Restschuld (§ 415 BGB). Die Übernahme bezieht sich auch auf die Anschlussfinanzierungen zum Kreditlaufzeitende, die der Umsetzung des Restbetrags zum Entschuldungsvolumen dienen (§ 11 Abs. 2 LGPEK-RP).

Zum Übernahmetermin gehen alle Pflichten aus den übernommenen Kreditverträgen auf das Land über, insbesondere die Verpflichtung zu Zinsleistungen. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung und nicht, auf welchen Zeitraum sich die

Leistungspflicht bezieht (§ 10 Abs. 2 LGPEK-RP i. V. m. § 7 Abs. 2 LVOPEK-RP). Im Bewilligungsbescheid wird der Übernahmetermin für jeden zu übernehmenden Kreditvertrag bestimmt (§ 7 Abs. 1 LVOPEK-RP).

§ 2

Aufschiebende Bedingung des Bewilligungsbescheids

Die Schuldübernahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land die Entschuldung mit einem Bescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP bewilligt.

§ 3

Gebühren

Die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) trägt gegenüber dem Gläubiger die für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren. Hiervon unberührt bleibt ein etwaiger Zuschuss des Landes an die Kommune zu diesen Gebühren.

Mos 22.7.2024

Ort, Datum

Ort, Datum

Björn Begerau

Björn Begerau

Name:

Referent

Funktion:

Ministerium der Finanzen

kreisfreie Stadt

Frankenthal (Pfalz)

Anlage

Schuldübernahmen bei Liquiditätskreditverträgen